

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 2**  
**in der Beschwerdesache 0065/24/2-BA**

**Beschwerdeführer:**

**Beschwerdegegner:**

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**

**Datum des Beschlusses:** **13.06.2024**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Die Tageszeitung veröffentlicht online am 20.01.2024 einen Artikel unter dem Titel „Neuer Ärger für Habeck: Bauarbeiter wollen massiv höhere Löhne“. Der Beitrag beschäftigt sich mit der Forderung der Gewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) nach einer monatlichen Lohnerhöhung von 500 Euro für jeden Mitarbeiter der rund 930.000 Beschäftigten im Bauhauptgewerbe. In der Veröffentlichung kommen Experten zu Wort und erläutern die möglichen Folgen einer solchen Erhöhung.

II. Der Beschwerdeführer beanstandet die Überschrift des Artikels. Robert Habeck komme in dem Artikel überhaupt nicht vor und sei in die tariflichen Auseinandersetzungen nicht involviert.

III. Die Rechtsabteilung führt aus, dass die vom Beschwerdeführer vorgelegten URL's Veröffentlichungen von MSN belegten. MSN sei ein Lizenznehmer von Beiträgen der Zeitung. Die Recherche im Contentsystem der Zeitung hätten die vom Beschwerdeführer vorgelegten Ergebnisse allerdings nicht bestätigt. Der Printbeitrag sei am 20.01.2024 auf Seite 2 erschienen und habe die Überschrift „Mehr Lohn am Bau“ getragen. Die Online-Fassung des Beitrags trage die Überschrift „Bauarbeiter fordern massiv höhere Löhne: ‚Wir wollen mehr Respekt““.

Die der Beschwerde beigefügten Ausdrücke enthielten die URL nicht. Sie wiesen ein anderes Druckbild und eine andere Wortwahl auf als die Zeitung. Die Formulierung „Eine Geschichte von“ nutze die Zeitung nicht, schon gar nicht für Politik- und Wirtschaftsthemen. Man rege deshalb an, den Beschwerdeführer hierzu um Stellungnahme zu bitten.

Es sei allerdings – wie auch die URL des online erschienenen Beitrags zeige – für kurze Zeit eine Fassung des Beitrags mit der hier vorgelegten Überschrift verfügbar gewesen, und zwar am 20.01.2024. Dem habe der Gedanke zugrunde gelegen, dass weitere Kostensteigerungen im Baugewerbe das Wirtschaftsministerium erneut vor Herausforderungen stellten – Ärger für den Minister. Im Zuge einer internen Qualitätskontrolle sei diese Überschrift am 20.01.2024 um 10:16 Uhr geändert worden und trage seitdem die aktuelle Fassung.

Ansonsten sei anzumerken, dass die Überschrift „Ärger für Habeck“ nicht reißerisch sei. Es bestehe – wie dargestellt – ein Zusammenhang zum Text. Schließlich sei die beanstandete Fassung nur wenige Stunden verfügbar gewesen und bereits zum Zeitpunkt der Einreichung der Beschwerde geändert gewesen. Man rege daher an, die Beschwerde zurückzuweisen.

## **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung eine Verletzung der Ziffer 2 des Pressekodex. Die Mitglieder sind übereinstimmend der Auffassung, dass die von dem Beschwerdeführer kritisierte Überschrift – die von der Redaktion geändert wurde – nicht mit der journalistischen Sorgfaltspflicht vereinbar war, da sie fälschlicherweise Probleme für Robert Habeck suggerierte.

## **C. Ergebnis**

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

### Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: [info@presserat.de](mailto:info@presserat.de) [www.presserat.de](http://www.presserat.de)

